



# ***DISZIPLINARORDNUNG des OÖSK***

Allgemeine Bestimmungen



Verfahrensbestimmungen



**Diversion**



Tatbestände, Strafen und Strafausmaße

---

GÜLTIG MIT **1. JÄNNER 2008**

---

8. Auflage

# I. Allgemeine Bestimmungen

Anmerkung: Alle in der Folge angeführten Personenbezeichnungen wie *Schiedsrichter*, *Schiedsrichterassistent*, *Schiedsrichterkandidat*, *Hilfsschiedsrichter*, *Kollege*, *Beisitzer*, *Beschuldigter* etc. sind geschlechtsneutral anzusehen.

- § 1** Die Disziplinarordnung (in Folge: DO) regelt das Vorgehen bei Verfehlungen von Schiedsrichtern (Schiedsrichterkandidaten), Hilfsschiedsrichtern (in Folge: HSR) und aller Mitglieder des öö. Schiedsrichterkollegiums (in Folge: OÖSK).
- § 2** Zuständig für die Behandlung von Disziplinarfällen ist die Disziplinarkommission der Schiedsrichter (in Folge: DKS). Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Disziplinarreferent) und jeweils zwei Beisitzern.
- Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind vom Vorstand auf die Dauer einer Funktionsperiode (analog der des Vorstandes des OÖSK) zu bestellen.
- § 3** Über Disziplinarangelegenheiten gegen ein Vorstandsmitglied entscheidet der gesamte Vorstand als Disziplinarkommission, wobei alle Vorstandsmitglieder zur Verhandlung eingeladen werden müssen. Der Vorsitzende ist der Obmann. Bei seiner Verhinderung oder Befangenheit hat der 1. Obm.-Stv., bei dessen Verhinderung oder Befangenheit der 2. bzw. 3. Obm.-Stv. in ihrer Reihenfolge den Vorsitz zu übernehmen.
- § 4** Die DKS ist unabhängig und weisungsungebunden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 5** Die DKS entscheidet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Vorstandsmitglieder des OÖSK können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- Bei der Urteilsberatung darf kein Vorstandsmitglied anwesend sein.
- § 6** Befangenheit liegt vor, wenn ein DKS-Mitglied die Anzeige erstattet hat oder sich aus persönlichen Gründen befangen fühlt.

## II. Verfahrensbestimmungen

**§ 1** Anzeigen über Verfehlungen sind schriftlich binnen 3 Wochen ab Kenntnis an den Vorsitzenden der Disziplarkommission (Disziplinarreferent) des OÖSK zu richten.

Dieser hat allenfalls nach Durchführung von Vorerhebungen (Einvernahme von Zeugen, Einholung von Stellungnahmen sonstiger Beteiligten, des Beschuldigten u. a.) zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet, oder ob die Anzeige auf Grund der Geringfügigkeit des Vergehens zurückgelegt wird.

Bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ist der Beschuldigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der DKS gesperrt (Suspens).

Über alle eingeleiteten oder unterlassenen Schritte hat der Disziplinarreferent den Obmann, den zuständigen Gruppenobmann und den Beschuldigten sofort und den Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zu informieren.

Tatbestände, deren Begehung länger als 1 Jahr zurück liegen, können nicht mehr zur Anzeige gebracht werden.

**§ 2** Folgende Verfahrensvorschriften sind bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens zu beachten:

a) **Ladung:**

Der Verhandlungstermin ist bis spätestens 1 Monat nach Einlangen der schriftlichen Anzeige anzuberaumen. Die Disziplinarverhandlung sollte ehestmöglich durchgeführt werden. Die Ladung des Beschuldigten hat schriftlich auf postalischem Weg bzw. per e-Mail und spätestens 1 Woche vor dem Verhandlungstermin (Datum des Poststempels bzw. e-Mails) zu erfolgen und den Verfehlungsgrund zu enthalten.

b) **Parteiengehör:**

Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, sich zu den behaupteten Verfehlungen schriftlich zu äußern oder an der Verhandlung teilzunehmen. Ein allfälliger Hinderungsgrund zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung muss dem Kollegium bis spätestens 2 Tage vor dem Verhandlungstermin bekannt gegeben werden.

Erstattet der Beschuldigte vor dem dann anzuberaumenden Ersatztermin keine Stellungnahme, oder nimmt er an dieser Verhandlung nicht teil, entscheidet die Disziplarkommission ohne (weitere) Anhörung des Beschuldigten.

c) **Grundsatz der freien Beweiswürdigung:**

Die DKS hat die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist, entscheiden die Mitglieder der DKS nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Für und Wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung. Im Zweifel gilt die für den Beschuldigten günstigere Annahme.

**§ 3 Verfahrensablauf:**

- a) Verlesen der Anzeige.
- b) Einvernahme des Beschuldigten oder Verlesung seiner schriftlichen Stellungnahme und Vernehmung allfälliger Zeugen.
- c) Geheime Urteilsberatung.
- d) Alphabetische Abstimmung über Schuld bzw. Nichtschuld, wobei der Vorsitzende als Letzter sein Votum abgibt.
- e) Abstimmung über das Strafausmaß (siehe lit. d).
- f) Mündliche Verkündung des Urteils mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Verzichtet der anwesende Beschuldigte auf ein Rechtsmittel, so entfällt die schriftliche Zustellung des Urteils.
- g) Rechtsmittel  
Gegen die schriftliche Entscheidung der Disziplinarkommission des OÖSK steht dem Beschuldigten der Protest an den öö. Fußballverband gemäß § 31 der Satzungen des OÖFV zu.

### III. **Diversio**n – Erledigung ohne Disziplinarverhandlung

**§ 1** Bezüglich der Tatbestände nach den §§ 1, 2 und 3a des Abschnittes IV / B1 bzw. §§ 1 und 2 des Abschnittes IV / B2 kann der Vorsitzende der DKS entscheiden, ob dem Beschuldigten eine **Ermahnung** ausgesprochen oder gegen ihn eine **Diversio**n eingeleitet wird.

Eine Ermahnung kann bei geringfügigen Verstößen des Beschuldigten erfolgen, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Hintanhaltung weiterer Verstöße des Beschuldigten nicht notwendig erscheint.

Kann danach mit einer Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden, kann gegen den Beschuldigten mit einer Diversio

n vorgegangen werden, wenn er das Unrecht seiner Tat einseh

t, nicht aus sonstigen Gründen die Anberaumung einer Disziplinarverhandlung erforderlich erscheint, und der Beschuldigte fristgerecht (§ 4) den ihm vorgeschriebenen Geldbetrag bezahlt hat.

Aktive Schiedsrichter werden für den Zeitraum von 6 Monaten ab dem ersten Spieleinsatz von einem Vorgehen nach § 1 ausgenommen.

**§ 2** Der Vorsitzende der Disziplinarkommission des OÖSK entscheidet nach einer Anzeige ohne vorausgehendem Verfahren, ob ein Tatbestand nach Abschnitt III, § 1 erfüllt ist oder nicht.

**§ 3** Ist der Beschuldigte mit einer Ermahnung belegt worden, so gilt dies 1 Jahr (= 12 Monate). Ist innerhalb von 1 Jahr (= 12 Monate) ein Tatbestand nach Abschnitt III, § 1 neuerlich erfüllt, hat der Vorsitzende des DKS die für den jeweiligen Tatbestand vorgesehene Diversio

n einzuleiten.

Erfolgt innerhalb von 1 Jahr (= 12 Monate) keine Wiederholung des Tatbestandes nach Abschnitt III, § 1, so gilt die Ermahnung als gelöscht.

**§ 4** Die gegen den Beschuldigten eingeleitete **Diversio**n ermöglicht es ihm, durch Bezahlung des vom Vorsitzenden der DKS in Anlehnung an B1 bzw. B2 des Abschnittes IV vorgeschriebenen Geldbetrages sich von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu befreien.

In diesem Fall wird der bezahlte Geldbetrag nicht in das Datenblatt des Beschuldigten als Strafe eingetragen.

Während der 14-tägigen Zahlungsfrist ist der Beschuldigte nicht gesperrt.

Die Zahlungsvorschreibung wird dem Beschuldigten mittels Briefes zugestellt. Bezahl

t der Beschuldigte den vorgeschriebenen Geldbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Aufgabe der Zahlungsvorschreibung, ist vom Vorsitzenden der DKS im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes II vorzugehen.

**§ 5** In der Vorschreibung des Geldbetrages muss das einzelne Vergehen / müssen die einzelnen Vergehen, das/die zur Vorschreibung führt / führen, mit kurzer Sachverhaltsdarstellung und Begründung angegeben sein, ebenso, dass der darin ausgesprochene Geldbetrag binnen 14 Tagen zu bezahlen ist.

Wird der Geldbetrag nicht eingezahlt, hat der Vorsitzende der DKS ein Disziplinarverfahren nach Abschnitt II gegen den Beschuldigten einzuleiten.

## **IV. Tatbestände, Strafen und Strafausmaß**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Keine Strafe ohne Schuld**

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Ein Vergehen nach den im Abschnitt IV/B angeführten Tatbeständen ist demnach nur strafbar, wenn das tatbildmäßige Verhalten dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht werden kann. Es kann daher nicht bestraft werden, wer ohne Schuld handelt.

#### **§ 2 Fahrlässigkeit**

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm zuzumuten ist und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem Tatbild des Abschnittes IV/B entspricht.

Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.

#### **§ 3 Vorsatz**

Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem Tatbild des Abschnittes IV/B entspricht. Dazu genügt es, dass der Beschuldigte diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

#### **§ 4 Wissentlichkeit**

Der Beschuldigte handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den die Disziplinarordnung Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

## **B 1. Besonderer Teil (gilt nicht für Hilfsschiedsrichter)**

### **§ 1 Spielberichte, verspätete Abmeldung etc.**

- z. B.: verspätete Abgabe von Ausschlussberichten;  
Ausschlussberichte unvollständig ausgefüllt;  
verspätete Abmeldung von der Besetzung  
etc.

Wer zumindest fahrlässig gegen diese Bestimmungen verstößt, ist mit einer Ermahnung oder mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu bestrafen.

### **§ 2 Mangelhafte Ausfertigung des Spielberichtes**

Wer einen Spielbericht zumindest fahrlässig mangelhaft ausfüllt, ist mit einer Ermahnung oder mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu bestrafen,

- z. B.: gelbe bzw. blaue und rote Karte(n) nicht eingetragen;  
Personalien des Schiedsrichters nicht eingetragen;  
Ersatzspielertausch nicht eingetragen  
etc.

Werden bei demselben Spielbericht mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so ist jeder davon gesondert zu bestrafen. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf jedoch € 100,-- nicht übersteigen.

### **§ 3 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Vorladungen oder Pflichtveranstaltungen**

- a) Wer zumindest fahrlässig unentschuldigt Vorladungen des OÖSK keine Folge leistet oder zur Mitgliederversammlung unentschuldigt nicht erscheint, ist mit einer Ermahnung oder mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu bestrafen,

- z. B.: unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung, wobei jedoch eine begründete Entschuldigung innerhalb von 30 Tagen ab Veranstaltung als entschuldigtes Fernbleiben gilt;  
unentschuldigtes Fernbleiben vom 3. Kurstag bei den Schiedsrichterkandidaten  
etc.

- b) Wer zumindest fahrlässig unentschuldigt Vorladungen des DK-Referates bzw. der DKS des OÖSK keine Folge leistet, ist mit einem Geldbetrag in Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu bestrafen.

- c) Wer zumindest fahrlässig unentschuldigt Vorladungen des OÖFV bzw. einer seiner Ausschüsse keine Folge leistet, ist mit einem Geldbetrag in Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu bestrafen.

- d) Wer zumindest fahrlässig unentschuldigt Vorladungen der Disziplinarkommission des OÖFV keine Folge leistet, ist mit einem Geldbetrag in Höhe von mindestens € 100,-- zu bestrafen.

### **§ 4 Unwahre Angaben im Spielbericht**

Wer wissentlich im Spielbericht oder dessen Anhang falsche Angaben beurkundet oder wichtige Vorfälle nicht anführt, ist mit einem Geldbetrag in Höhe von € 50,-- bis € 200,-- zu bestrafen.

## **§ 5 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Spielleitungen**

Wer trotz Nominierung als Schiedsrichter oder SR-Assistent zu einem Spiel vorsätzlich nicht erscheint, ist mit einem Geldbetrag in Höhe von € 50,- bis € 150,- zu bestrafen.

## **§ 6 Nichtbefolgung von Anordnungen**

Wer eine Anordnung des öö. Fußballverbandes und seiner Unterausschüsse oder der Organe des Schiedsrichterkollegiums nicht befolgt oder die Schiedsrichterweisungen, die Verbandsatzungen, die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und seiner Unterausschüsse vorsätzlich missachtet, ist mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 50,- bis € 100,- zu bestrafen;

z. B.: Mitgliedsbeitrag des OÖSK wird bis 31. 3. d. l. J. nicht bzw. verspätet eingezahlt;

Spielerpasskontrolle wird nicht ordnungsgemäß durchgeführt, weshalb ein unberechtigter Spieler eingesetzt werden konnte;

Einsatz eines unberechtigten Spielers aus sonstigem Verschulden des Schiedsrichters;

Unterlassung von Anzeigen nach Ausschluss keine Verständigung an den Obmann bzw. bei dessen Abwesenheit an den 1. Obm.-Stv. bzw. bei dessen Abwesenheit an den 2. bzw. 3. Obm.-Stv. in ihrer Reihenfolge nach einem Spielabbruch, einer Insultierung bzw. sonstiger Vorfälle

etc.

## **§ 7 Unberechtigte Spielleitungen**

Diesen Tatbestand erfüllt, wer wissentlich

- a) bei Spielen von Verbandsvereinen bzw. vom Verband genehmigte Spiele, zu welchen er vom OÖSK nicht nominiert wurde oder keine Genehmigung hatte, als Schiedsrichter oder SR-Assistent zu amtieren, ist mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 50,- bis € 100,- zu bestrafen;
- b) während einer Suspens (Sperre) als Schiedsrichter oder SR-Assistent amtiert, ist mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 50,- bis € 200,- zu bestrafen;
- c) in seiner Ausübung als Vereinsspieler oder -funktionär vom OÖFV gesperrt wurde und während dieser Sperre als Schiedsrichter oder SR-Assistent amtiert, ist mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 50,- bis € 200,- zu bestrafen.

## **§ 8 Unsportliches Verhalten**

Der Tatbestand eines unsportlichen Verhaltens ist erfüllt, wer vorsätzlich gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt.

Wer gegen diese Bestimmungen zuwider handelt, ist mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 50,- bis € 200,- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate zu bestrafen.

## **§ 9 Falsche Gebührenverrechnung**

Wer einem Verein vorsätzlich höhere Beträge verrechnet als die Schiedsrichtergebührenordnung vorsieht, ist mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 100,- und/oder einer Sperre von 1 bis 3 Monate zu bestrafen.

Der zu viel verrechnete Betrag ist vom Beschuldigten direkt an den geschädigten Verein binnen 2 Wochen zurück zu zahlen.

## **§ 10 Irreführung**

Wer als Zeuge in einem Verbandsverfahren vorsätzlich mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht oder dazu anstiftet, ist mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von € 50,-- bis € 100,-- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 3 Monate zu bestrafen.

## **§ 11 Beleidigung**

Wer einen Kollegen, Hilfsschiedsrichter, Spieler, Funktionär oder Zuschauer vorsätzlich beschimpft oder verspottet, ist mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von € 50,-- bis € 100,-- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

## **§ 12 Bedrohung**

Wer einen Kollegen, Hilfsschiedsrichter, Spieler, Funktionär oder Zuschauer vorsätzlich mit einer Körperverletzung oder Misshandlung droht, ist mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von € 100,-- bis € 200,-- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

## **§ 13 Beteiligung an Raufhandel und Insultierung**

Wer vorsätzlich einen Kollegen, Spieler, Funktionär oder Zuschauer tätlich angreift, ihn am Körper verletzt oder misshandelt oder sich an einem Raufhandel beteiligt, ist mit einer Ordnungsstrafe von € 200,-- bis € 500,-- und mit einer Sperre von 6 bis 12 Monate bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

## **§ 14 Bestechung**

Wer, um einen Ausgang eines Spieles zu beeinflussen, vorsätzlich

- a) sich zu einer Parteilichkeit verleiten lässt oder
- b) andere Schiedsrichter oder SR-Assistenten zu einer Parteilichkeit verleitet, ihnen einen Vorteil verspricht oder annimmt,

ist mit einer Sperre bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

## **§ 15** Der Beschuldigte ist nach Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses bis zur Bezahlung der über ihn verhängten Geldstrafe bzw. bis zum Ablauf der zeitlichen Sperre gesperrt.

## **B 2. Besonderer Teil (gilt nur für Hilfsschiedsrichter)**

### **§ 1 Mangelhafte Ausfertigung des Spielberichtes**

Wer einen Spielbericht zumindest fahrlässig mangelhaft ausfüllt, ist mit einer Ermahnung oder mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu belegen,

- z. B.: gelbe bzw. blaue und rote Karte(n) nicht eingetragen;
- Personalien des Spielleiters nicht eingetragen;
- Ersatzspielertausch nicht eingetragen
- etc.

Werden bei demselben Spielbericht mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so ist jede davon gesondert zu bestrafen. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf jedoch € 100,-- nicht übersteigen.

### **§ 2 Unkorrektheit bei Ausschlussberichten**

Wer einen Ausschlussbericht zumindest fahrlässig unkorrekt verfasst, ist mit einer Ermahnung oder mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 40,-- bis € 100,-- zu belegen,

- z. B.: verspätete Abgabe von Ausschlussberichten;
- unvollständiges Ausfüllen eines Ausschlussberichtes
- etc.

Werden bei demselben Ausschlussbericht mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so ist jede davon gesondert zu bestrafen. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf jedoch € 100,-- nicht übersteigen.

### **§ 3 Unwahre Angaben im Spielbericht**

Wer wissentlich im Spielbericht oder dessen Anhang falsche Angaben beurkundet, ist mit einer Geldstrafe in Höhe von € 100,-- bis € 200,-- zu belegen.

Wer wissentlich wichtige Vorfälle nicht anführt, ist mit einer Geldstrafe in Höhe von € 50,-- bis € 200,-- zu belegen.

### **§ 4 Nichtbefolgung von Anordnungen**

Wer eine Anordnung des öö. Fußballverbandes oder der Organe des OÖSK nicht befolgt oder die Schiedsrichterweisungen, die Verbandssatzungen, die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorsätzlich missachtet, ist mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 50,-- bis € 100,-- zu bestrafen,

- z. B.: Spielerpasskontrolle wird nicht ordnungsgemäß durchgeführt, weshalb ein unberechtigter Spieler eingesetzt werden konnte;
- Einsatz eines unberechtigten Spielers aus sonstigem Verschulden des HSR's
- etc.

## **§ 5 Unberechtigte Spielleitungen**

- a) Wer wissentlich bei Spielen von Verbandsvereinen bzw. bei vom Verband genehmigten Spielen als Schiedsrichter oder SR-Assistent amtiert, obwohl er hiezu keine Genehmigung hatte, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50,-- bis € 100,-- zu belegen.
- b) Wer wissentlich sein Passwort anderen Personen überlässt, um als Schiedsrichter amtieren zu können, ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 200,-- zu belegen.
- c) Wer in seiner Ausübung als Verbandsspieler oder -funktionär vom OÖFV gesperrt wurde und während dieser Sperre als Schiedsrichter oder SR-Assistent amtiert, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50,-- bis € 200,-- zu belegen.

## **§ 6 Unsportliches Verhalten**

Der Tatbestand eines unsportlichen Verhaltens ist erfüllt, wer vorsätzlich gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt,

- z. B.: amtieren ohne Spielkleidung;  
ungenügende Objektivität bei Spielleitungen, festgestellt durch Mitglieder des OÖSK oder Funktionäre des OÖFV;  
demonstratives Wegwerfen der Fahne bei Assistententätigkeit;  
Verursachen eines Spielabbruches  
etc.

Wer diesen Tatbestand erfüllt, ist mit einer Geldstrafe in Höhe von € 50,-- bis € 200,-- zu belegen und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate zu belegen.

## **§ 7 Beleidigung**

Wer einen Verbandsschiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spieler, Funktionär oder Zuschauer vorsätzlich beschimpft oder verspottet, ist mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von € 50,-- bis € 100,-- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

## **§ 8 Bedrohung**

Wer einen Verbandsschiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spieler, Funktionär oder Zuschauer vorsätzlich mit einer Körperverletzung oder Misshandlung droht, ist mit einer Ordnungsstrafe von € 100,-- bis € 200,-- und/oder mit einer Sperre von 1 bis 6 Monate zu bestrafen bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

## **§ 9 Beteiligung an Raufhandel und Insultierung**

Wer vorsätzlich einen Verbandsschiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spieler, Funktionär oder Zuschauer tätlich angreift, ihn am Körper verletzt oder misshandelt oder sich an einem Raufhandel beteiligt, ist mit einer Ordnungsstrafe von € 200,-- bis € 500,-- und mit einer Sperre von 6 bis 12 Monate bzw. im Wiederholungsfall mit einer Sperre bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

## **§ 10 Bestechung**

Wer, um einen Ausgang eines Spieles zu beeinflussen, vorsätzlich

- a) sich zu einer Parteilichkeit verleiten lässt,
- b) Schiedsrichter, SR-Assistenten oder Hilfsschiedsrichter zu einer Parteilichkeit verleitet, ihnen einen Vorteil verspricht oder annimmt,

ist mit einer Sperre bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

## **§ 11 Manipulation bei HSR-Kursen**

Wer als Hilfsschiedsrichter vorsätzlich versucht oder verwirklicht, durch unwahre Angaben die Ausstellung bzw. Verlängerung eines HSR-Ausweises durch das OÖSK zu erlangen oder einen solchen erlangt, ist mit einer Sperre bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

**§ 12** Der Beschuldigte ist nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses bis zur Bezahlung der über ihn verhängten Geldstrafe bzw. bis zum Ablauf der zeitlichen Sperre gesperrt.

## **V. Tilgung von Strafen**

Eine Verurteilung ist 3 Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei einer Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.